



Ordnung für das Ingenieurpraktikum

in der Fassung der Genehmigung des
Präsidiums der Fachhochschule Osnabrück vom 31.05.2006

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Module „Ingenieurpraktikum“ in den Bachelorstudiengängen „Fahrzeugtechnik“ und „Maschinenbau“ und in den Masterstudiengängen „Entwicklung und Produktion“ und „Fahrzeugtechnik“.

§ 2 Ziele

Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen fachpraktisch umgesetzt werden. Berufspraktisches Wissen und Fähigkeiten sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt und angewandt werden.

§ 3 Beauftragte für das Ingenieurpraktikum

Die/der dem Studiengang zugeordnete Studiendekanin/Studiendekan ist verantwortlich für das Ingenieurpraktikum. Sie/er klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studienganges und wird in der Regel in Bachelorstudiengängen im 6. Semester, in Masterstudiengängen im 4. Semester absolviert. Das Ingenieurpraktikum soll nur in Vollzeit entsprechend der tariflichen vorgesehenen Arbeitszeit für Mitarbeiter durchgeführt werden und umfasst in Bachelorstudiengängen einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 12 Wochen, in Masterstudiengängen einen zusammenhängenden Zeitraum von 8 Wochen einschließlich der Erstellung eines Berichts und Durchführung eines Kolloquiums. Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird in fachlich geeigneten Einrichtungen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Ingenieurpraktikums ist nicht möglich.
- (4) Zum Ingenieurpraktikum in Bachelorstudiengängen ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semesters zugeordneten Modulen erworben hat.
- (5) Während des Ingenieurpraktikums bleiben Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan um eine Stelle für das Ingenieurpraktikum zu bemühen,
 2. sich entsprechend den Zielsetzungen des Ingenieurpraktikums zu verhalten,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist der zuständige Studiendekan zu benachrichtigen,
 6. einen Bericht über das Ingenieurpraktikum möglichst vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen,

7. im Anschluss an das Ingenieurpraktikum an einem Kolloquium mit den Betreuern teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die Studierende/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Ingenieurpraktikums projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. der Fachhochschule eine intensive Betreuung des/der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 3. der Studierende/den Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der oder dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule berät Studierende bei der Suche nach einer Stelle für das Ingenieurpraktikum und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Ingenieurpraktikum vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende schlägt eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer vor. Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in und der/des Studierenden abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.
- (4) Die/der betreuende Hochschullehrer/in wirkt bei der Auswahl des zu bearbeitenden Projektes mit und begleitet das Projekt während der Bearbeitung.

§ 8 Bewertung des Ingenieurpraktikums

- (1) Das Ingenieurpraktikum wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Ingenieurpraktikums, des Berichts sowie des Kolloquiums bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung mit "nicht ausreichend", entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt die Leistungen zu wiederholen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.